

A-META-VEREINBARUNG
abgeschlossen zwischen

Zellmann Immobilien
Zellmann & Zellmann OG
Stuhlhofergasse 8, 1230 Wien

im weiteren Text als Abgebermakler benannt und

.....
.....
.....
.....

im weiteren Text als Interessentenmakler benannt.

Gegenstand ist die Vermittlung des Verkaufes / der Vermietung des Objekts

.....
.....
.....
.....

1. Zwischen den Vertragsteilen wird eine Provisionsteilung im Verhältnis 50:50 der gesamten Provisionen, welche aus dem Rechtsgeschäft erzielt werden, vereinbart. Festgehalten wird, dass im Vermittlungsvertrag mit dem Abgeber eine Provision von

..... % / **Bruttomonatsmieten (exkl. Ust.)**

vereinbart ist.

2. Der Interessentenmakler ist verpflichtet, die jeweils gesetzliche Höchstprovision mit dem Interessenten zu vereinbaren. Eine Reduktion der Käufer- / Mieterprovision bedarf der schriftlichen Zustimmung des Abgebermaklers. Erfolgt ein Nachlass ohne diese Zustimmung, so vermindert dies alleine den Provisionsanspruch des Interessentenmaklers.

3. Der Interessentenmakler ist nicht berechtigt, die Geschäftsgelegenheit weiteren Maklern mitzuteilen oder weitere Makler in das Gemeinschaftsgeschäft einzubinden. Festgehalten wird, dass der Abgebermakler berechtigt ist, neben dieser A-meta-Vereinbarung weitere ähnliche oder gleichlautende Vereinbarungen mit anderen Interessentenmaklern abzuschließen.

4. Zwischen den Vertragsteilen wird vereinbart, dass sie im Zuge der Vermittlung des oben genannten Geschäftes nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung mit dem Kunden des jeweils anderen Maklers in direkten Kontakt treten. Weiters wird vereinbart, dass für den Abbermakler zeitlich unbegrenzter Kundenschutz gilt.

5. Festgehalten wird, dass eine Aufteilung der Aufwendungen zwischen den Vertragsteilen nicht vereinbart ist, sodass jeder Vertragsteil seine Aufwendungen selbst zu tragen hat und keinen Anspruch auf – auch nur teilweisen – Ersatz seiner Kosten gegenüber dem Vertragspartner hat, und zwar sowohl im Falle des Vermittlungserfolges als auch dann, wenn das Rechtsgeschäft nicht zustande kommt.

6. Die Vertragsteile verpflichten sich zur unverzüglichen Information über die Änderung jener Umstände, die für die Vermittlung des oben genannten Geschäftes von Bedeutung sind.

7. Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gelten die Richtlinien für Gemeinschaftsgeschäfte der besonderen Landesregeln der Immobilienmakler des Fachverbandes für Immobilientreuhänder.

Wien,

.....